

## **BGer 5A\_670/2017 vom 4. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_670\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_670_2017)

FR: TF 5A\_670/2017 du 4 octobre 2017

IT: TF 5A\_670/2017 del 4 ottobre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass das Obergericht ihre Beschwerde zu Unrecht als nicht erfolgt betrachte und damit eine Rechtsverweigerung begangen habe; diesbezüglich steht die Beschwerde in Zivilsachen offen ( Art. 94 BGG ).

#### **E. 2**

Die Beschwerdeführer bringen vor, das Schreiben vom 26. Juli 2017 sei nicht an I.\_\_\_\_\_, sondern an einen M.I.\_\_\_\_\_, versandt worden, welcher an der Zustelladresse unbekannt sei; I.\_\_\_\_\_ hätte die an eine fremde Person versandte Post gar nicht öffnen dürfen.

Die Beschwerdeführer versuchen notorisch, dem Obergericht unterlaufende Pannen in treuwidriger Weise für ihre Zwecke auszunutzen (vgl. Urteil 5A\_322/2017 vom 12. Juni 2017 E. 2), was keinen Rechtsschutz verdient; vorliegend ist offensichtlich, dass es sich beim ähnlich lautenden Vornamen um ein Kanzleiversehen handelt und dass es um eine Zustellung an I.\_\_\_\_\_ ging. Unabhängig vom Rechtsmissbrauch liesse sich aber aus dem offensichtlichen Versehen auch insofern nichts ableiten, als erstens an beide Beschwerdeführer ein separates Einschreiben versandt worden und I.\_\_\_\_\_ der Alleininhaber und die beherrschende Person der von ihm an der gleichen Adresse betriebenen AG ist, so dass er bei fristgerechtem Abholen des an die Firma adressierten Einschreibens ohne Weiteres Kenntnis vom gleichlautenden Inhalt erlangt hätte, und als zweitens beide Einschreiben gar nicht erst abgeholt worden sind, so dass sich der Fehler bei der Adressierung so oder anders gar nicht erst ausgewirkt hat.

#### **E. 3**

Die Beschwerdeführer machen sodann geltend, es sei der Aufmerksamkeit des Oberrichters entgangen, dass in dessen Schreiben vom 26. Juli 2017 keinerlei Hinweis gemäss Art. 145 Abs. 3 ZPO erfolgt sei, wonach aufgrund von Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO der Fristenstillstand im summarischen Verfahren nicht gelte, weshalb die Verbesserungsfrist erst nach Ablauf der Gerichtsferien am 16. August 2017 zu laufen begonnen habe und ihre verbesserte Eingabe rechtzeitig erfolgt sei.

Es ist der Aufmerksamkeit der Beschwerdeführer entgangen, dass der beschwerdeweise angefochtene Entscheid des Kantonsgerichtes vom 4. Juli 2017 den entsprechenden Hinweis bei der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich enthielt. Ein erneuter Hinweis durch das Obergericht war somit entbehrlich.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet und deshalb im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen ist.

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Begehren um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.